



Erreichbarkeit Mitglieder der Härtefallkommission/ Stellvertretung

FR. FRAUKE STEUBER / STELLV. HR. DR. NGUYEN VAN HUONG

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Potsdamer Str. 61, 10785 Berlin
Willkommenszentrum – Beratungsstelle der Beauftragten
des Berliner Senats für Integration und Migration
Telefon: 9017 - 23168 (Fr. Steuber)
9017 - 23179 (Hr. Dr. Huong)
Fax: 9028 - 3141
E-Mail: Frauke.Steuber@intmig.berlin.de
Huong.Nguyenvan@intmig.berlin.de
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 8:45-13 Uhr
Do 13:45-17 Uhr

FR. MALIN SCHMIDT-HIJAZI / STELLV. FR. DANIELA KLAUE-KOLODZIEJCOK

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
Dominicusstr. 12 - 14, 10823 Berlin
Telefon: 9028 - 2139 (Fr. Schmidt-Hijazi)
9028 - 2141 (Fr. Klaue-Kolodziejcok)
Fax: 9028 - 2066
E-Mail: Malin.Schmidt-Hijazi@senwpgp.berlin.de
Daniela.Klaue-Kolodziejcok@senwpgp.berlin.de

Beratung: nur nach tel. Terminvereinbarung

PATER CLAUS PFUFF SJ / STELLV. FR. KAROLINA HOSER GRANCHO

Forum der Jesuiten
Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin
Telefon: 3260 - 2590
Fax: 3260 - 2592
E-Mail: haertefall@jrs-germany.org
Beratung: Mi 10-12 Uhr und 14-16 Uhr

HR. RÜDIGER JUNG / STELLV. FR. BEATRIX SPRENG

Evangelisches Zentrum - Raum 3025
Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin
Telefon: 24344 - 317 / - 535
Fax: 24344 - 2579
E-Mail: jung@ra-jks.de
bea.spreng@t-online.de

Beratung: Mi 10-13 Uhr und nur nach Terminvereinbarung

FR. KITTY THIEL / STELLV. FR. ELISABETH PETERMICHL

AWO Begegnungszentrum Kreuzberg
Adalbertstr. 23a, 1. Stock, 10997 Berlin (barrierefreier Zugang)
Telefon: 6953 - 5616
E-Mail: k.thiel@hfk-liga-berlin.de
e.petermichl@hfk-liga-berlin.de

Beratung: nur nach Terminvereinbarung

HR. DANIEL MADER/ STELLV. FR. EMILY BARNICKEL

Härtefallberatung - Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Telefon: 01578 - 5957191 (Hr. Mader)
01578 - 5957027 (Fr. Barnickel)
E-Mail: mader@fluechtlingsrat-berlin.de
barnickel@fluechtlingsrat-berlin.de

Beratung nur nach Terminvereinbarung

FR. MAGDALENA BENAVENTE / STELLV. FR. DR. VICTORIA FAISON

Härtefallberatung - Migrationsrat Berlin e. V.
Oranienstr. 159, 10969 Berlin
Telefon: 6953 - 6031, Fax 6165 - 8756
E-Mail: magdalena.benavente@migrationsrat.de
victoria.faison@migrationsrat.de
Beratung: Mo 14-16 Uhr (Fr. Benavente)
Di 9-12 Uhr (Fr. Dr. Faison)

WIE WENDE ICH MICH AN DIE HÄRTEFALL- KOMMISSION?

Die Mitglieder der Berliner
Härtefallkommission informieren



Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, die in Berlin keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und ausreisen sollen, können sich an die Härtefallkommission wenden. Voraussetzung ist, dass sie geltend machen können, die Ausreise werde aus persönlichen und humanitären Gründen zu gravierenden Härten führen.

Die Berliner Härtefallkommission arbeitet seit Januar 2005 auf Grundlage der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKV). Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, dringende humanitäre oder persönliche Gründe für einen weiteren Verbleib von vollziehbar ausreisepflichtigen Migrant*innen festzustellen und ggf. dann die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu ersuchen. Die Kommission hat sieben Mitglieder. Ihre Erreichbarkeit sowie die ihrer Stellvertreter*innen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

WIE KÖNNEN SIE KONTAKT MIT UNS AUFNEHMEN?

Die Berliner Härtefallkommission kann nur etwas für Sie tun, wenn für Ihre Aufenthaltsangelegenheit das Berliner Landesamt für Einwanderung (Ausländerbehörde Berlin) zuständig ist. Sind Sie ausreisepflichtig und der Meinung, es liegen bei Ihnen dringende humanitäre oder persönliche Gründe für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland vor, so setzen Sie sich bitte mit einem der Mitglieder Ihrer Wahl in Verbindung. Denn die Härtefallkommission ist keine Behörde, sondern ein beratendes, in einem kurzfristig gesetzten

Termin tagendes Gremium. Dabei stellen Sie dem Kommissionsmitglied zwecks Erkennung der Härte(n) in Ihrem Fall bitte so weit wie möglich Unterlagen und Dokumente wie:

- ausländerbehördliche und asylrechtliche Bescheide und Mitteilungen, gerichtliche Mitteilungen, Beschlüsse und Urteile,
- anwaltliche Schriftsätze,
- Ihre Korrespondenzen mit Behörden in Ihrer Aufenthaltsangelegenheit,
- Dokumente Ihre humanitären oder persönlichen Gründe betreffend (z. B. ärztliche Atteste) sowie
- andere Nachweise Ihrer Integration bzw. der Ihrer Familienmitglieder (Arbeits- und Verdienstrachweise, Arbeits- oder Ausbildungsangebote, Schulzeugnisse, Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse o. ä.)

zur Verfügung.

Ist ein Kommissionsmitglied von der besonderen Härte oder Härten Ihres Falles überzeugt und nimmt sich Ihrer Sache an, meldet es dann Ihren Fall für eine Beratung in der Härtefallkommission bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission (Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport) an. Die Geschäftsstelle nimmt die Anmeldung des Kommissionsmitglieds entgegen und stellt in der Regel sofort sicher, dass für die Dauer der Befassung Ihres Falles durch die Härtefallkommission grundsätzlich keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Sie vorgenommen werden. Sobald die Ausländerakte vom Landesamt für Einwanderung bei der Geschäftsstelle vorliegt, wird die Zulässigkeit der Anmeldung gemäß der Härtefallkommissionsverordnung überprüft.

WAS SOLLEN SIE WÄHREND DES VERFAHRENS BEACHTEN?

Sie müssen keine Abschiebung befürchten. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung des anmeldenden Kommissionsmitgliedes. Seitens des Landesamtes für Einwanderung wird für die Dauer des Verfahrens eine sog. HFK-Duldung erteilt. Stets sollen Sie termingerecht beim Landesamt für

Einwanderung vorsprechen, um die Gültigkeit Ihrer Duldung verlängern zu lassen.

Es ist äußerst ratsam, dass während des laufenden Härtefallkommissionsverfahrens das anmeldende Kommissionsmitglied der Hauptansprechpartner für Ihre Aufenthaltsangelegenheit bleibt, damit alle Bemühungen um ein Bleiberecht für Sie sinnvoll koordiniert werden können. Änderungen Ihrer Anschrift, Ihrer Telefonnummer sowie neue relevante Lebensumstände (Heirat, Geburt, schwere Krankheit, neue Integrationserfolge, aber auch evtl. neue Strafverfahren etc.) teilen Sie bitte dem anmeldenden Kommissionsmitglied rechtzeitig mit. Ihre Erreichbarkeit ist wichtig. Die Mitglieder werden etwa drei Wochen vor den Sitzungen von der Geschäftsstelle darüber informiert, welche Eingaben in der kommenden Sitzung beraten werden. Spätestens dann wird Sie Ihr Mitglied zu einem weiteren Gespräch bitten, um eventuell noch offene Fragen zu klären.

WAS ERHALTEN SIE, WENN DIE HÄRTEFALLKOMMISSION ERFOLG MIT IHREM FALL HAT?

Die Härtefallkommission tagt etwa einmal im Monat und nicht öffentlich. Letzteres führt dazu, dass Sie und Ihre Vertretung kein Recht auf Teilnahme an der Sitzung der Härtefallkommission haben. Am Ende einer ausführlichen Beratung Ihrer Aufenthaltsangelegenheit stimmen die teilnehmenden Härtefallkommissionsmitglieder ab, ob ein Ersuchen um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Sie gestellt werden sollte. Votieren mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür, gilt das Ersuchen an die Innensenatsverwaltung – die oberste Landesbehörde – als gestellt und wird durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission der Innensenatorin oder dem Innensenator zur Entscheidung vorgelegt. Folgt sie/er dem Ersuchen der Mitglieder der Härtefallkommission, so ordnet sie/er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz durch das Landesamt für Einwanderung an. Die Anordnung und die von Ihnen zu erfüllenden Bedingungen für die Erteilung sowie die spätere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfahren Sie von Ihrem anmeldenden Mitglied. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz kann mit Auflagen wie Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder wie Sicherung des Lebensunterhalts verbunden sein. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ist mit der uneingeschränkten Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit verbunden.

Es kann vorkommen, dass als Ergebnis der Beratung Ihres Falles in der Härtefallkommission ein Bleiberecht nach einer anderen Rechtsnorm als nach § 23a Aufenthaltsgesetz erteilt wird. In diesem Fall unterliegen die Erteilung, Verlängerung Ihres Bleiberechts sowie dessen Einschränkungen in der Regel den jeweils im Aufenthaltsgesetz vorgeschriebenen Bedingungen. Darüber informiert Sie ebenfalls das zuständige Kommissionsmitglied.

WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN, WENN DIE EINGABE ERFOLGLOS WAR?

Ein Erfolg bleibt aus, wenn

- aus einem schwerwiegenden Grund (z. B. Bekanntwerden bestimmter Strafverurteilungen) die Eingabe vor dem Abstimmen in der Härtefallkommissionssitzung zurückgezogen werden muss,
- weniger als zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder für ein Ersuchen votiert oder
- die/der Innensenator*in das Ersuchen der Härtefallkommission nicht aufgreift.

Nach der bundeseinheitlich geltenden Gesetzeslage haben weder Sie noch hat irgendein Mitglied der Härtefallkommission die Möglichkeit, gegen den negativen Ausgang des Härtefallkommissionsverfahrens rechtlich vorzugehen. Ob das anmeldende Mitglied Ihnen die Hintergründe des ungünstigen Ausgangs des Härtefallkommissionsverfahrens erläutern kann, ist von dem Einzelfall abhängig. Andere Mitglieder der Härtefallkommission haben hierzu keine Möglichkeit.

In der Regel bleibt nach einem erfolglosen Verfahren Ihre Ausreisepflicht bestehen und Ihr anmeldendes Mitglied kann Ihnen nur zu einer baldigen freiwilligen Ausreise raten, um eine folgenschwere Abschiebung zu vermeiden. Bitte wenden Sie sich deshalb vertrauensvoll an Ihr Kommissionsmitglied, das mit Ihnen über eventuelle andere bzw. flankierende Lösungsmöglichkeiten sprechen wird. Haben Sie Verständnis dafür, dass sich andere Mitglieder Ihrer Sache nicht annehmen können, da sich das anmeldende Mitglied und im Fall eines Ersuchens auch die gesamte Kommission bereits mit allem Engagement für Sie - leider ohne Erfolg - eingesetzt hat.